



Region Hannover

Keine Angst vor Zwangmaßnahmen

Helga Heykes-Uden

Fachärztin für Pneumologie,
Allergologie und Umweltmedizin

Fachbereich Gesundheit der Region Hannover
Tuberkulose-Beratungsstelle

Der Vortrag wurde am 21.09.2012 an der Sitzung der Arbeitsgruppe TB in Frankfurt am Main präsentiert und von der Autorin dem LAGuS zur Verfügung gestellt

Freiwillige Absonderung vs. Absonderung per Zwang



Region Hannover

- **§ 30 Absatz 1 IfSG:** freiwillige Absonderung
- Krankheits- und Behandlungseinsicht liegen vor
- **§ 30 Absatz 2 IfSG:** zwangsweise Absonderung
- keine Krankheits- und Behandlungseinsicht.
-

Formen von Zwang



Region Hannover

- Amtliche Vorladung
- Vorführung durch Feuerwehr oder Polizei im Gesundheitsamt
- fester Wohnsitz vorhanden
- Fahndung und Vorführung durch die Polizei
- kein fester Wohnsitz vorhanden
- Absonderung in eine geschlossene Tuberkuloseklinik
(Parsberg / Bad Lippspringe) mit richterlichem Beschluss

Amtliche Vorladung



Region Hannover

Fallbeispiel 1

Person mit engem Kontakt zu einem infektiösen Indexfall‘

- Erste Einladung - freundlich
- Zweite Einladung – noch freundlich
- Amtliche Vorladung – mit Androhung von Zwangsmaßnahmen und Ordnungsgeld

*Kontaktperson stellt sich vor zur Untersuchung
im Gesundheitsamt oder in einer Praxis*

Zwangsvorführung

(mit festem Wohnsitz)



Region Hannover

Fallbeispiel 2

*Person mit engem Kontakt zu einem infektiösen TBC-Fall,
nach amtlicher Vorladung nicht erschienen*

- Hausbesuch
- Einleitung einer Zwangsvorführung

Kosten werden den Kontaktpersonen in Rechnung gestellt

Zwangsvorführung

(ohne festem Wohnsitz)



Region Hannover

Fallbeispiel 3

*Person mit Kontakt zu einem infektiösen Tuberkulosefall
- ohne festem Wohnsitz*

- Einladungen nicht möglich
- Fahndung auf Antrag
- Aufgreifen der Person:
Vorstellung und Untersuchung im Gesundheitsamt

Zwangseinweisung zur Absonderung



Region Hannover

Fallbeispiel 4

infektiöser Tuberkulosepatient mit schlechter Compliance

Herr S. 46 J, Alkoholabusus, polnischer Abstammung, ohne deutsche Sprachkenntnisse, Krankenversicherung und offizielle Meldeadresse

Januar 2012: JVA Hannover / JVA Lingen, Verdacht auf Lungentuberkulose,
25.1.12: im Sputum – direktmikroskopisch kein Nachweis säurefester Stäbchen.

02.2.12: Entlassung aus der JVA wegen Haftende.

13.2.13: Vorliegen positiver Sputumkulturen.

16.2.12: Bei unbekanntem Wohnsitz, erfolgte die Fahndungsausschreibung nach §§ 16(1), 25 und 26 IfSG



24.3.12 - Welt-TBC-Tag

- Einlieferung Lungenklinik Hannover
- Herr S. alkoholisiert, gewaltbereit, keine Krankheitseinsicht
- Kontaktaufnahme mit Notdienst des Amtsgerichts und Parsberg
- Gefahr im Verzug! Zwangsabsonderung nach Parsberg

Gesetzliche Grundlagen I



Region Hannover

für die Absonderung in die geschlossene Lungenklinik

- Absonderung nach § 30(2)IfSG ist erforderlich, wenn ein infektiöser Tuberkulosepatient weder Krankheits- noch Behandlungseinsicht zeigt und alle Mittel vor Ort nicht angenommen werden.
 - Behandlung in der örtlichen Klinik,
 - kontrollierte Therapie zu Hause mittels häuslicher Krankenpflege,
 - durch soziale oder karitative Einrichtungen (Teestuben usw.)
 - Behandlung im Gesundheitsamt
- Gefahr im Verzug: sofortige Anordnung von Absonderung nach §30(2) IfSG
- Vollzugshilfe durch die Polizei: Entzieht sich der Patient der Absonderung, kann Polizei um Hilfe gebeten werden.
 - Amtsarzt ersucht bei der Polizei um Vollzugshilfe: damit erfolgt die Bewachung des Patienten in der örtlichen Klinik bis der richterliche Beschluss vorliegt.
- Unverzögerlicher Transport auch ohne richterlichen Beschluss: Entscheidet der Amtsarzt, dass der Patient sofort abgesondert werden soll, hat die Feuerwehr ihn unverzüglich, auch ohne richterlichen Beschluss zu transportieren – der Beschluss muss bis zum nächsten Tag, 24.00 Uhr, herbeigeführt werden und in der Klinik, bei der Polizei, der Feuerwehr und dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.
D.h., dass es sich um einen Zeitraum handeln kann, der unter 48h liegt.

Gesetzliche Grundlagen II



Region Hannover

- Zwangsweise Unterbringung muss nach §30(2) IfSG angeordnet werden und schränkt damit das Grundgesetz Artikel 2 Abs. 2 „Grundrecht der Freiheit der Person“ ein.
- Buch 7 über das **Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) §§417-432** regelt, wie der Umgang mit Freiheitsentzug zur Absonderung in einer geschlossenen Klinik erfolgt
- §417(1) FamFG besagt „ Die Freiheitsentziehung darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen.

Gesetzliche Grundlagen III



Region Hannover

- Die **Anhörung** wird durch **§420 FamFG** geregelt: „Die Freiheitsentziehung in einem geschlossenen Teil eines Krankenhauses darf nur nach Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angeordnet werden. Die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat, soll ihrem Antrag ein **ärztliches Gutachten** beifügen“.
- Bei **Gefahr im Verzug** ist eine **einstweilige Anordnung ohne vorherige Anhörung**, **§427 FamFG**, zulässig, eine nachträgliche Anhörung ist aber unverzüglich nachzuholen. Ansonsten ist eine Absonderung nur für maximal 6 Wochen möglich.

Erfordernisse für die Absonderung



Region Hannover

- **Ärztliches Gutachten** über die Notwendigkeit der Absonderung nach § 30(2) IfSG (Amtsarzt)
- Ggf. **Entlassungsbrief** aus der örtlichen Klinik
- **Antrag der Verwaltungsbehörde** beim zuständigen Amtsgericht (zuständig ist das Amtsgericht des Ortes an dem die Notwendigkeit der Zwangsmaßnahmen eingetreten ist)
- **Beschluss des Amtsgerichtes** zur Unterbringung nach §§417-432 FamFG
- **Anmeldung (telefonisch oder per Fax)** des einzuweisenden Patienten in der geschlossenen Klinik (z.B. Parsberg)
- Formular „**Patientenanmeldung**“
- **Kostenübernahmeerklärung** für die Absonderungspauschale

Formalien für die Absonderung



Region Hannover

- Kontaktaufnahme mit diensthabendem **Richter im Amtsgericht**, Kenntnisse über **Erreichbarkeit** (Telefonnummer und Ansprechzeiten außerhalb der regulären Dienstzeiten) sind hilfreich.
- Wenn ein Richter bislang keine Erfahrungen mit Erstellung von Beschlüssen zur Absonderung nach Parsberg hat, sind Sie gefordert **durch das ärztliche Gutachten Hilfestellung zu leisten**.

- **Medizinische Behandlungskosten:**
 - gesetzlichen Krankenversicherungen
 - Sozialleistungsträger wie Sozialamt, Ausländerbehörde, Asylbehörde bei nicht krankenversicherten Patienten

Mit den gesetzlichen Krankenversicherungen hat Parsberg einen Versorgungsvertrag gemäß § 108 Nr. 3 SGB V abgeschlossen. Bei entsprechender Indikation handelt es sich somit um eine Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 SGB V.

- **Absonderungskosten** für Bewachung und Sicherung in Höhe von z.Zt. 78,61 € müssen aus öffentlichen Mittel bestritten werden.

Freizügigkeit



Region Hannover

Voraussetzungen für eine Freizügigkeit:

- Vorliegen eines **Arbeitsverhältnisses** oder **arbeitssuchend** gemeldet
- **Eigenmittel** stehen zur Verfügung
- eine **Meldeadresse** liegt vor

Freizügigkeit wird zunächst befristet für 5 Jahre erteilt, danach automatische Umwandlung in Dauerfreizügigkeit, wenn Bedingungen erfüllt sind und keine zwischenzeitliche Aberkennung erfolgt. .

Wer Freizügigkeit besitzt, ist auch krankenversichert in Deutschland

Kostenübernahme

für Klinik- und ambulante medizinische Behandlung



Region Hannover

- Herr S. wurde 2001 **befristete Freizügigkeit** erteilt, 2005 Abmeldung nach Unbekannt: Erlöschen der Freizügigkeit, es wurde **keine Dauerfreizügigkeit** erteilt.
- Herr S. hatte **keine Krankenversicherung**, weder in Polen noch in BRD
- **Obdachloser aus EU-Mitgliedsland**, ohne KV: Wir gingen davon aus, dass das Sozialamt hier Kostenträger für die Tuberkulosebehandlung ist. **Sozialamt lehnte dies ab.**
- Anfrage beim **Ausländeramt** und **Sozialamt** von LHH und Region Hannover.
- **Zuständigkeit:** LHH, da hier der letzte Aufenthalt war.
- Wenn EU-Bürger hier Freizügigkeit genießen, müssen sie arbeiten oder arbeitssuchend sein, dann sind sie auch krankenversichert.
- **Herr S. hat seine Freizügigkeit verwirkt, somit muss das Sozialamt grundsätzlich die Kosten übernehmen**

Keine Freizügigkeit, keine KV, keine Eigenmittel – wer zahlt?



Region Hannover

Vorgehen laut Sozialamt der LHH:

Stellungnahme vom Sozialamt LHH vom 20.8.12

- die Kosten sind zu übernehmen, da hier ein Sonderfall vorliegt

Parsberg muss prüfen:

- ob Krankenversicherungsschutz besteht (hier und in Polen)
- besteht Bezug von SGB II und damit gesetzliche KV-Pflicht?

Trifft beides nicht zu

Parsberg musste sich an das Sozialamt des einweisenden Gesundheitsamtes, hier Hannover, wenden

Es wurde ein Antrag auf Leistungen nach **SGB II** gestellt.

Nun liegt der Vorgang auf dem Tisch des Job Centers, der Patient muss Unterlagen beibringen, damit eine weitere Bearbeitung erfolgen kann.

Die endgültige Kostenzusage liegt somit immer noch nicht vor!

Musterformulare

nach Bedarf erhältlich (wenden Sie an Fr. Dr. Demihovska)



Region Hannover

- Einladung – freundlich
- Amtliche Vorladung durch GA
- Amtliche Vorladung durch Verwaltungsbehörde
- Entlassung aus der Überwachung in Eigenverantwortung
- Fahndungsantrag durch Verwaltungsbehörde bei der Polizei
- Ärztliches Gutachten über die Notwendigkeit der Absonderung
- Entlassungsbrief aus der Klinik – falls vorhanden
- Antrag der Verwaltungsbehörde für das zuständige Amtsgericht (Absonderung)
- Beschluss des Amtsgerichts
- Patientenmeldung für Parsberg
- Kostenübernahmeerklärung für die Absonderungskosten